

Bundesratsbeschluss

betreffend

Massnahmen gegen die Anarchisten.

(Vom 23. September 1898.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung

daß die überhandnehmende anarchistische Propaganda eine Gefahr für die Sicherheit des Landes bildet;

in Anwendung der Art. 70 und 102, Ziff. 10, der Bundesverfassung,

beschließt:

I.

Aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft sind ausgewiesen:

1. Archimède, Giusto, von Asti, geb. 1858, Schneider;
2. Avondo, Emil-Jean-Jacq., geb. 1869 zu Terracona Villa del Basso, Schuhmacher;
3. Audibert, Baptiste-Jules, von Toulon, geb. 1874, Schreiner und Hausierer;
4. Balistrato, Noël, von Turin, geb. 1872, Maurer;
5. Basso, Attilio, von Andorno, geb. 1868, Schreiner;
6. Bielli, Gaetano, von Taino-Varese, geb. 1861, Erdarbeiter;
7. Boffino, Oreste-Josef, von Cerano, geb. 1871, Graveur;

8. Borgnis, Charles, von Tocena (Novara), geb. 1876, Handlanger ;
9. Cantié, Eugène-Romain, von Toulouse, geb. 1868, ajusteur-mécanicien ;
10. Cenci, Sante, von Rimini, geb. 1858, Schneider ;
11. Ceppi, Louis-Jacq., geb. 1873 zu Santa Cristina, Pavia, Schuhmacher ;
12. Ciancabilla, Josef, geb. 1871 zu Rom, Journalist ;
13. Colombelli, Josef, recte Denis, geb. 1876 zu Novara, Journalist ;
14. Corti, Josef, geb. 1866 zu Chivasso, Turin, Handlanger ;
15. Fortunato, recte Portunato, Josef, geb. 1872 zu Portovenere, Mechaniker ;
16. Frumence, Louis-René, geb. 1869 zu Nantes, Coiffeur ;
17. Germani, Ferdinand, von Arce (Caserta), geb. 1859, Buchdrucker ;
18. Ghignola, recte Chignola, Carlo, von Brescia, geb. 1865, Photograph ;
19. Izqueardo, Steve-Pedro, aus Spanien, geb. 1879, Färber ;
20. Lephay, Eugène-Jean-Baptiste, von Paris, geb. 1870, Typograph ;
21. Litkié, alias Linka, Stanislas, geb. 1849 zu Warschau, Schuhmacher ;
22. Marazzi, Josef, von Como, geb. 1869, Schreiner ;
23. De Mattei, Antonio, genannt Pinella, von Mailand, circa 30 Jahre alt, Schuhmacher und Agent ;
24. Mazzoldi, Ernest-Frédéric-Jean-Baptiste, geb. 1839 zu Ala, Tirol, Spengler ;
25. Mozetti, Josef, geboren zu Scalea ;
26. Oliva, Alfonso, von Neapel, geb. 1870, Typograph ;
27. Panizza, Achille-Attilio, von Mailand, geb. 1858, Marmorarbeiter ;
28. Pedeux, Jules, geb. 1867 zu Lyon, Handlanger ;
29. Ravaglia, Guglielmo, geb. 1858 zu Lugo, Schreiner ;
30. Ravina, Laurent-Louis, aus Italien, geb. 1866 zu La Seyne (Var), Schuhmacher ;
31. Righetti, Emil-Louis, von Turin, geb. 1863, Schuhmacher ;
32. Riva, Alfred, von Germignaga, Como, geb. 1878, Schreiner ;

33. Rizieri, Louis, von Poggio-Rusco, geb. 1862, Schuhmacher ;
34. Rossi, Michel, von Sant' Arcangelo, geb. 1871, Schreiner ;
35. Santoro, Raphael, geb. 1857 zu Ceresano, gewesener italien. Polizeibeamter ;
36. Sonvico, Carlo, geb. 1873 zu Cadorago, Como, Schreiner.

Aus den von den Kantonen eingegangenen Polizeiberichten geht nämlich hervor, daß die oben angeführten Personen sich an der anarchistischen Propaganda beteiligt haben oder gefährliche Anarchisten sind. Darunter sind solche, welche sich der Verherrlichung anarchistischer Attentate schuldig gemacht oder wegen gemeiner Verbrechen Vorstrafen erlitten haben oder sich im Besitz falscher Schriften befinden. Verschiedene sind auch schon wegen ihres anarchistischen Treibens aus Frankreich oder aus schweizerischen Kantonen ausgewiesen worden.

II.

1. Der Bundesanwalt wird beauftragt, über weitere in der Schweiz sich aufhaltende Ausländer, welche an der anarchistischen Propaganda sich beteiligen oder welche gefährliche Anarchisten sind, dem Bundesrat mit Beförderung Bericht und Antrag vorzulegen.

2. Die Kantone werden eingeladen, Ausländer der in Ziffer 1 erwähnten Kategorie, sobald sie ihr Gebiet betreten, dem Bundesanwalt namhaft zu machen und mit Bezug auf dieselben einläßlich zu berichten.

3. Die Kantone werden ferner eingeladen, das Treiben aller auf ihrem Gebiet sich aufhaltenden Anarchisten genau zu überwachen und dem Bundesanwalt allfällige Gesetzesübertretungen, insbesondere solche, welche sich auf das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes (Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit) vom 12. April 1894 beziehen, zur Kenntnis zu bringen.

III.

Der Beschluß I wird den Regierungen der Kantone, in welchen sich die Ausgewiesenen zur Zeit aufhalten, mitgeteilt, um denselben den Betreffenden nebst Art. 63 a des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 eröffnen zu lassen.

IV.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. September 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die Anarchisten. (Vom 23. September 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1898
Date	
Data	
Seite	443-446
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.